



Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:

„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Ed. Züblin AG, Industriestraße 2, 86551 Aichach

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser und Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,438 Megawatt auf dem Grundstück Flur-Nr. 2568/14 der Gemarkung Ecknach

beantragte Änderungen des Vorhabens:

- Austausch der bestehenden Holzfeuerungsanlage gegen zwei neue Holzfeuerungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Abgasreinigungen
- Erhöhung des bestehenden Abgaskamins auf 20,7 m
- Errichtung eines neuen Abgaskamins mit einer Höhe von 20,7 m
- Errichtung einer Abtrennung (Wand) zum neuen Pumpenraum im bestehenden Heizhaus
- Errichtung eines Pufferspeichers (Höhe 17,1 m, Inhalt: 102 m³)
- Errichtung einer Treppe
- Ersatz des vorhandenen Hackers durch einen Hacker UNTHA shredder LR1000
- Nutzung einer bestehenden Lagerfläche östlich des Heizhauses für die zeitweilige Lagerung der beim Betrieb der Holzfeuerungsanlagen anfallenden Asche bis zur Abholung durch den Entsorger

Nr. gemäß Anlage 1 UVPG:

8.2.2.

Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1. (Natura 2000 Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Ca. 300 m nordwestlich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet 7433-371 „Paar und Ecknach“.



- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7. (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Ca. 530 m nordwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1197-001 „Röhricht an der Paar nordöstlich Unterschneitbach“.

Ca. 560 m nordwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1195-003 „Paar mit Galeriewald und Begleitholz von Tränkmühle bis südwestlich Aichach“.

Ca. 580 m nordwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1197-002 „Röhricht an der Paar nordöstlich Unterschneitbach“.

Ca. 600 m westlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1196-001 „Mühlangergraben und Flutkanal der Paar nördlich Tränkmühle mit Gehölzen und Röhricht“.

Ca. 820 m nördlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1092-000 „Magere Altgrasflur auf der Martinshöhe nordöstlich Unterschneitbach“.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.9. (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union [Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) und Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)] festgelegten Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper (Vorlandmolasse – Aichach) und für Quecksilber und 6-BDE im Flusswasserkörper des nächstgelegenen Fließgewässers Paar überschritten sind.

Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Natura 2000-Gebiet, insbesondere auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen.

Die Bau- und Erdarbeiten finden außerhalb des FFH-Gebietes statt (keine direkte Flächeninanspruchnahme). Änderungen der Oberflächenwasserzufuhr in das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche Schadstoffeinträge, insbesondere von Stickstoff, in das FFH-Gebiet erfolgen durch das beantragte Vorhaben nicht (keine Beeinträchtigungen durch Stofffrachten). Zudem liegen die Emissionsmassenströme aus beiden neuen Holzfeuerungsanlagen zusammen deutlich unter den Bagatellmassenströmen der TA Luft Nr. 4.6.1.1.



Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Ein direkter Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope findet nicht statt.

Das nächstgelegene stickstoffempfindliche Habitat ist das ca. 820 m nördlich des beantragten Vorhabens befindliche Biotop 7532-1092-000 „Magere Altgrasflur auf der Martinshöhe nordöstlich Unterschneitbach“. Da mit dem Vorhaben eine Reduzierung der Stickstoffemissionen erfolgt, kommt es zu keinen Auswirkungen durch zusätzliche Stickstoffemissionen auf das Biotop.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Grundwasserkörper und Flusswasserkörper. Durch die geänderte Anlage werden weder Quecksilber, 6-BDE, noch Nitrat und Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers und des Flusswasserkörpers Paar werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Franz Zierer
Oberregierungsrat“